

99400270017000

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/45384/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99400270017000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Schulen besonderer Art; Beantragung eines Lehrpersonalzuschusses
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	11.11.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Landesamt für Schule
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-57 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-57 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-16 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-16 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-17 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-17 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-121 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-121
Teaser	Der Freistaat Bayern gewährt für das Lehrpersonal an Schulen besonderer Art, dessen Dienstherr eine kommunale Körperschaft ist, einen Zuschuss.
Volltext	Für das Lehrpersonal an kommunalen Schulen besonderer Art, dessen Dienstherr eine kommunale Körperschaft (z. B. Gemeinde, Landkreis, Bezirk) ist, gewährt der Freistaat Bayern den kommunalen Schulträgern für Gymnasial- und Realschulklassen einen Zuschuss in Höhe von 61 v.H. des Lehrpersonalaufwands, für Mittelschulklassen in Höhe von 80 v.H.. Der danach insgesamt ermittelte Lehrpersonalszuschuss pro Schule besonderer Art wird in Höhe von 95 v.H. geleistet. Die Berechnung des Zuschusses richtet sich dabei nach den Maßgaben des Art. 57 i.V.m. Art. 17 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG). Die Bewilligung erfolgt für das jeweilige Haushaltsjahr.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Es muss sich um eine Schule besonderer Art (Art. 122 Abs. 1 BayEUG) handeln, deren Personalaufwandsträger eine kommunale Körperschaft ist.
Kosten	

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt durch das Bayerische Landesamt für Schule in der Regel mit Abschlagszahlungen im Mai und August sowie einer Abrechnung inkl. Schlusszahlung im Herbst des jeweiligen Jahres.
Bearbeitungsdauer	Der Personalaufwandsträger der Schule besonderer Art bekommt im Regelfall bis spätestens Anfang Dezember einen schriftlichen Bescheid.
Frist	Da die Leistungen von Amts wegen ohne Antrag gewährt werden, sind keine Fristen einzuhalten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal